

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO zur Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund (§32 StVO)

Der Antrag muss mindestens 2 Wochen vor Beginn der Maßnahme postalisch oder per Mail (Manuela.Schneider-Melis@eppstein.de) eingereicht werden.

Antragsteller

Zur Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund beantragt

Name, Vorname

Firma

Anschrift

Telefon

Ausführende Firma

Firma

Name, Vorname der
verantwortlichen Person

Anschrift

Telefon

Erreichbar von / bis (Uhrzeit)

Ort der Maßnahme

Anschrift

65817 Eppstein,

Straßenbezeichnung

Bundesstraße Landesstraße Staatsstraße
 Kreisstraße Gemeindestraße Gehweg

Beginn und Dauer der
Maßnahme

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Lagerung von Baumaterial | <input type="checkbox"/> Aufstellung eines Bau- / Gerätewagens |
| <input type="checkbox"/> Aufstellung eines Baugerüstes | <input type="checkbox"/> Aufstellung eines Containers |
| <input type="checkbox"/> Aufstellung eines Bauzauns | <input type="checkbox"/> Sperrung eines Gehwegs |
| <input type="checkbox"/> Aufgrabung öffentlicher Verkehrsgrund | <input type="checkbox"/> Einrichtung von Haltverboten |
| <input type="checkbox"/> | |

Es ist eine Lageskizze einzureichen oder zu zeichnen (Seite 2) , aus der die Örtlichkeit der vorgesehenen Maßnahmen hervorgeht.

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO zur Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund (§32 StVO)

Skizze

Erklärung:

Es wird ausdrücklich versichert, dass der Antragsteller und die bauausführende Firma die Verantwortung für die ordnungsgemäßen Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem ruhenden und fließenden Verkehr übernehmen, wenn die Ausnahmegenehmigung und Anordnung erteilt wird. Ereignen sich Unfälle (auch Verkehrsunfälle), die durch diese Maßnahme bedingt sind und mit ihr in ursächlichem Zusammenhang stehen, so wird die Haftpflicht gegenüber dem jeweiligen Träger der Straßenbaulast in vollem Umfang übernommen.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller, ggf. Firmenstempel

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO zur Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund (§32 StVO)

Anlage I - Gebührenübersicht

Lfd. Nr.	Gebührentatbestand	Gebühr
1.	Kreuzung und Längsverlegung von Leitungen, Schienen, Seilbahnen u. Ä., ober- und unterirdisch, höhengleich und höhenfrei	
1.1	temporär	25,00 € bis 101,00 €/Woche Bearbeitungsgebühr 25,00 €
1.2	dauerhaft	101,00 Euro bis 500,00 €/Jahr Bearbeitungsgebühr 25,00 €
2.	Bauliche Anlagen	
2.1	Hinweisschilder (außer Werbeschilder) und Plakate bis 0,50 m ² (DIN A 1)	
2.1.1	temporär	3,00 € bis 10,00 €/Woche Bearbeitungsgebühr 25,00 €
2.2.2	dauerhaft	10,00 € bis 120,00 € / Jahr Bearbeitungsgebühr 25,00 €
2.2	Werbeschilder und Hinweisschilder über 0,50 m ² (DIN A 1)	
2.2.1	temporär	5,00 € bis 15,00 €/Woche Bearbeitungsgebühr 25,00 €
2.2.2	dauerhaft	15,00 € bis 780,00 € / Jahr Bearbeitungsgebühr 25,00 €
2.3	Fahnenmaste, Transparente u.ä.	3,00 Euro bis 10,00 €/Woche Bearbeitungsgebühr 25,00 €
2.4	Verladestellen, Waagen u. Ä.	10,00 Euro bis 100,00 €/Jahr Bearbeitungsgebühr 25,00 €
2.5	Licht- und Einwurfschächte, Treppenstufen u. Ä., die mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen	10,00 Euro bis 100,00 €/Jahr Bearbeitungsgebühr 25,00 €
2.6	Warenautomaten, Schaukästen u. Ä., die mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen	10,00 Euro bis 100,00 €/Jahr Bearbeitungsgebühr 25,00 €
2.7	Lagerung von Material	bis 10 Tage mindestens 40,00 €, danach jeder weitere Tag 5,00 € Bearbeitungsgebühr 25,00 €
2.8	Anordnen von Haltverbot (VZ 283 bzw. 286 StVO)	bis 10 Tage mindestens 30,00 €, danach jeder weitere Tag 10,00 € Bearbeitungsgebühr 25,00 €
2.9	Gerüste, Bauzäune, Kabelbrücke usw.	bis 10 Tage mindestens 50,00 €, danach jeder weitere Tag 5,00 € Bearbeitungsgebühr 25,00 €
2.10	Abstellen eines Containers	bis 10 Tage mindestens 50,00 €, danach jeder weitere Tag 5,00 € Bearbeitungsgebühr 25,00 €

Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 8 StVO zur Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund (§32 StVO)

2.11	Maßnahmen mit geringer Beeinträchtigung des Verkehrs	bis 10 Tage mindestens 50,00 €, danach jeder weitere Tag 8,00 € Bearbeitungsgebühr 50,00 €
2.12	Maßnahmen mit größerer Beeinträchtigung des Verkehrs bis halbseitiger Sperrung	bis 10 Tage mindestens 50,00 €, danach jeder weitere Tag 8,00 € Bearbeitungsgebühr 50,00 €
2.13	Maßnahmen mit erheblicher Beeinträchtigung bis Vollsperrung	bis 10 Tage mindestens 100,00 €, danach jeder weitere Tag 15,00 € Bearbeitungsgebühr 150,00 €
2.15	Ortstermin für Anordnungen nach Ziffer 2.7 bis 2.13	50,00 €
2.16	Kurzfristig, d.h. weniger als 14 Tage beantragte Anordnungen nach Ziffer 2.7 bis 2.13	Zuschlag von 50 % der Gebühren nach Ziffer 2.7 bis 2.13
3.	Über- und Unterbauungen	
3.1	pro m ²	5 % des Verkehrswertes des Anliegergrundstückes pro Geschoss und Jahr
4.	Verkaufswagen aller Art	
4.1	Verkaufsstände, Kioske und Imbissstände pro m ²	25,00 € / Monat Bearbeitungsgebühr 25,00 €
4.2	Verkaufswagen aller Art mit (auch mehrmals täglich) wechselnden Standorten, die nicht unter die Ziffern 4.1 bis 4.4 fallen - pro m ²	10,00 € / Tag Bearbeitungsgebühr 25,00 €
4.3	kurzfristige Verkaufsstände, Tribünen u. Ä. - pro m ²	3,00 € bis 25,00 € / Tag Bearbeitungsgebühr 25,00 €
5.	Aufstellen von Tischen und Stühlen (Straßencafés) - pro m ²	5,00 € / Monat Bearbeitungsgebühr 25,00 €
6.	Aufstellen von Informationsständen	
6.1	bis 9 m ²	30,00 € / Tag Bearbeitungsgebühr 25,00 €
6.2	jeder weitere m ²	5,00 € / Tag Bearbeitungsgebühr 25,00 €
7.	Sonstige Sondernutzung	10,00 € bis 500,00 € / Tag Bearbeitungsgebühr 25,00 €
8.	Parkausweise für soziale Dienste ab dem 3. Fahrzeug	Bearbeitungsgebühr 25,00 €